



Mönchengladbacher **MKV** Karnevals-Verband e.V.

- **Fachbereich VDZ** -

Stand: 11.02.2011

## Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Karnevalsumzügen

Bei jedem Wagen, der an einem Karnevalsumzug in Mönchengladbach teilnimmt, sind folgende Auflagen zu erfüllen:

### 1. Fahrzeugunterbauten

- I. Jeder Anhänger muss mit einer Betriebsbremse, zusätzlich einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Ab dem **01.01.2012** müssen Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, ausschließlich mit einer Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- II. Veränderungen an der Zuggabel müssen fachgerecht durchgeführt werden (z.B. Warmrichten ist verboten) **und sind durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen.**
- III. Veränderungen an den tragenden Teilen (Längs- und Querträger) des Anhängers dürfen nur fachgerecht vorgenommen werden. **Jede Veränderung ist dem Fachbereichsleiter VDZ vorher anzuzeigen.**
- IV. An Achsen und Laufwerken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- V. Die Vorderräder sind mit einem Unterfahrschutz zu versehen (siehe Seite 4).
- VI. Alle Reifen eines Anhängers müssen den gleichen Durchmesser haben. Die Reifen müssen der StVZO entsprechen. **Die Tragfähigkeit der Reifen muss dem Aufbau entsprechen.**
- VII. Die maximale zulässige Fahrgeschwindigkeit ist **gemäß Gutachten** zu begrenzen. Die entsprechende Fahrgeschwindigkeit ist am Ende des Fahrzeuges sichtbar anzubringen.

- VIII.** Anhänger mit fehlender Betriebserlaubnis müssen eine Fahrzeugidentifikation erhalten. Die Identifikation umfasst:
- Festlegung des zulässigen Gesamtgewichts (Leergewicht + Aufbauten + Personen + Wurfmaterial)
  - Der Anhänger ist mit einem Typenschild zu versehen
- IX.** Auf Leichtbauanhänger mit einer Achse und Kugelkopfkupplung dürfen keine Personen befördert werden. Als Bagage- bzw. Mottowagen können diese Anhänger mitgeführt werden.
- X. Der Anhänger muss über die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen verfügen.**

## **2. Fahrzeugaufbauten**

- I.** Alle Aufbauten und Böden, die Personen tragen, müssen mit rutschfesten Stehflächen ausgerüstet sein.
- Rutschfest sind: Teppich – Kunstrasen im ungünstigsten Fall unbehandeltes, weiches Holz.
- II.** Alle Aufbauten müssen mit dem Anhänger fest verbunden sein (keine Drahtverbindung) und dürfen nicht aus Dachlatten gebaut werden (Spleißgefahr).
- III.** Der Schwerpunkt des Anhängers muss sich auf jeden Fall im hinteren Drittel befinden (zwischen Wagenmitte und Hinterachse), um so einer Kippgefahr des Gefährts entgegen zu wirken
- IV.** Folgende Fahrzeugabmaße (einschließlich Kaschierung) sind unbedingt einzuhalten:
- Länge des Anhängers einschließlich Aufbau und Zuggabel max. 12 m
  - Breite über alles max. 2,8 m
  - Höhe über alles max. 3,7 m
  - Der Seitenschutz muss 30 cm über Straßenniveau beginnen
  - Die Brüstungshöhe bei Erwachsenen mind. 1 m, bei Kindern mind. 90 cm
  - Ein- und Ausstiege müssen fest installiert sein und sollten sich am Fahrzeugheck befinden. An der Vorderseite ist ein Aufstieg grundsätzlich verboten.
  - Die Verlängerung (Überhang nach hinten) darf 1,5 m nicht überschreiten
- V. Musikanlagen und –boxen müssen fest mit dem Aufbau verbunden sein, ggf. sind dafür entsprechende Aufhängungen anzubringen.**
- VI. Werden Stromaggregate mitgeführt ist darauf zu achten, dass für genügend Zu- und Abluft gesorgt ist. Das Stromaggregat darf während des Einsatzes, z.B. während des VDZ, nicht betankt werden! Es ist ein Feuerlöscher mitzuführen.**

### 3. Allgemeines

- I. Alle Fahrzeugunterbauten unterliegen der Überprüfung durch den TÜV - Rheinland e.V.. Hierüber ist ein Gutachten zu erstellen. Gutachten, die durch den TÜV - Rheinland - Niederlassung Mönchengladbach - ausgestellt werden, haben eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Bei Fahrzeugunterbauten, die von anderen Niederlassungen des TÜV - Rheinland begutachtet werden ist darauf achten, dass die Gültigkeitsdauer des entsprechenden Gutachtens den jeweiligen Veilchendienstagszug in Mönchengladbach mit einbezieht. Eine Kopie des TÜV - Gutachtens ist in allen Fällen der Zugleitung vorzulegen. Das Original - Gutachten muss bei allen Fahrten mitgeführt werden.
  
- II. Bei Fahrzeugen mit gültiger Betriebserlaubnis bedarf es keiner neuerlichen Überprüfung durch den TÜV - Rheinland. Hier ist die Vorlage einer Kopie der Betriebserlaubnis bei der Zugleitung ausreichend.
  
- III. Alle Fahrzeugaufbauten unterliegen der Überprüfung durch den Fachbereichsleiter VDZ des Mönchengladbacher Karnevals - Verband *MKV*. Diese ist jährlich durchzuführen und in einem Prüfbericht zu erfassen.
  
- IV. **Bei einem geplanten Neubau oder Komplettumbau eines Karnevalswagens ist vor Baubeginn auf jeden Fall eine Skizze bzw. eine Bauzeichnung beim *MKV* – Fachbereichsleiter VDZ einzureichen.**
  
- V. **Diese Bedingungen entsprechen dem "Merkblatt für den Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen".**



*Mönchengladbacher* **MKV** *Karnevals-Verband e.V.*

**- Fachbereich VDZ -**

***Jost Fünfstück***

Fachbereichsleiter VDZ



### **Neu ab 2008**

Leichtbauanhänger mit einer Achse und Kugelkopfkupplung dürfen **nicht** mit Personen besetzt werden.

Als Bagage- bzw. Motivwagen können diese Fahrzeuge in den Zügen mitgeführt werden.



Alle Karnevalswagen, die ab 2008 zum TÜV müssen, sind an der Vorderachse zu verkleiden, um das Unfallrisiko zu verringern



### **Neu ab 2011**

Alle Anhänger sind ab dem Veilchendienstagszug 2012 mit entsprechenden lichttechnischen Einrichtungen zu versehen.

Für Stromaggregate ist ein Feuerlöscher mitzuführen und die Be- und Entlüftung ist sicher zustellen.